

BStGer RP.2014.19 vom 4. März 2014

Bundesstrafgericht, 2014-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2014.19

FR: TPF RP.2014.19 du 4 mars 2014

IT: TPF RP.2014.19 del 4 marzo 2014

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 2

VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- es grundsätzlich dem Gesuchsteller obliegt, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben; ein Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden kann, wenn der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachkommt bzw. die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse ergeben (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1 m.w.H.);

- der Gesuchsteller seinen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege mit den identischen Ausführungen begründet, die er bereits in den Verfahren RP.2013.65 und RP.2014.6 gemacht hatte; nämlich, dass sein gesamtes Vermögen von den Strafverfolgungsbehörden Italiens und der Schweiz beschlagnahmt worden sei; er in anderen Ländern über keine Vermögenswerte verfüge, in der Haft in Italien keinerlei Einkommen erziele, jedoch erhebliche Schulden habe; er im Übrigen seit seiner Verhaftung von seiner Ehefrau getrennt lebe und dies wohl auch nach einer allfälligen Haftentlassung der Fall sein werde; seine Ehefrau zur Zeit weder feste Arbeit noch ein Einkommen habe, mutmasslich ihr ganzes Vermögen beschlagnahmt sei und ihre monatlichen Ausgaben unbekannt seien; der gemeinsame Sohn Student sei und bei seiner Mutter wohne (act. 1 S. 5 f.);

- weder Angaben zum Umfang der geltend gemachten Schulden des Gesuchstellers vorliegen (act. 1 S. 6), noch Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers eingereicht worden sind, obschon ihm bereits im Verfahren RP.2013.65 angedroht wurde, dass nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne Weiteres abgewiesen werden können;

- die fehlende Liquidität des Gesuchstellers demnach zwar behauptet, aber nicht rechtsgenügend dargetan ist, weshalb der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege mangels genügender Substantiierung ohne Weiteres abzuweisen ist;

- dem Gesuchsteller damit eine Frist bis zum 14. März 2014 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 4'000.-- anzusetzen ist, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 63 Abs. 4 VwVG);
- die Zahlung in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postkonto 30-756623-9 (IBAN CH46 0900 0000 3075 6623 9) der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen kann;
- die Frist für die Zahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Kasse des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist;
- die Kosten dieses Entscheides bei der Hauptsache verbleiben;
- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.